

Präambel **K O P I E**

Die Kester-Haeusler-Stiftung errichtet - zusätzlich zu den zahlreichen und umfangreichen materiellen und immateriellen Hilfeleistungen bei der Erhaltung und Neuerrichtung der Deutschen Schillerstiftung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts - diese unselbständige Stiftung. Sie möchte mit dieser Zustiftung in Form einer unselbständigen Stiftung das Ziel der Deutschen Schillerstiftung sichtbar unterstützen und ein Zeichen setzen für weitere Stifter, Stiftungen und Förderungen der traditionsreichen, literarisch-künstlerischen Arbeit in Deutschland, die anknüpfen an ihre große Tradition und Prosperieren zum Wohle der deutschsprachigen Literaturschaffenden verdient hat.

KESTER-HAEUSLER-EHRENGABEN-STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Kester-Haeusler-Ehrengaben-Stiftung".

Sie ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft und Verwaltung der "Deutschen Schillerstiftung von 1859" mit Sitz in Weimar und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck **Satzung**

1. Die Stiftung fördert Kunst und Kultur.

Inbesondere unterstützt sie deutschsprachige Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die durch ihre künstlerische Leistung hervorgetreten sind. Bei der Förderung ist ihre soziale Lage zu berücksichtigen.

2. In der Regel wird die Förderung dadurch umgesetzt, alljährlich eine "Kester-Haeusler-Ehrengabe der Deutschen Schillerstiftung von 1859" mit zu finanzieren.

Präambel

Die Kester-Haeusler-Stiftung errichtet - zusätzlich zu den zahlreichen und umfangreichen materiellen und immateriellen Hilfeleistungen bei der Erhaltung und Neuerrichtung der Deutschen Schillerstiftung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts - diese unselbständige Stiftung. Sie möchte mit dieser Zustiftung in Form einer unselbständigen Stiftung das Ziel der Deutschen Schillerstiftung sichtbar unterstützen und ein Zeichen setzen für weitere Stifter, Stiftungen und Förderungen der traditionsreichen, ältesten Literaturförderstiftung in Deutschland, die anknüpfend an ihre große Tradition und die Bedeutung besonders im letzten Jahrhundert ein Gedeihen und Prosperieren zum Wohle der deutschsprachigen Literaturschaffenden verdient hat.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Kester-Haeusler-Ehrengaben-Stiftung".

Sie ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft und Verwaltung der "Deutschen Schillerstiftung von 1859" mit Sitz in Weimar und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung fördert Kunst und Kultur.

Insbesondere unterstützt sie deutschsprachige Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die durch ihre künstlerische Leistung hervorgetreten sind. Bei der Förderung ist ihre soziale Lage zu berücksichtigen.

2. In der Regel wird die Förderung dadurch umgesetzt, alljährlich eine "Kester-Haeusler-Ehrengabe der Deutschen Schillerstiftung von 1859" mit zu finanzieren.

3. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst, über die Deutsche Schillerstiftung von 1859 oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht bei Errichtung aus DM 50.000,-- in bar.
2. Es ist im Interesse ihres langfristigen Bestandes dauernd und ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifterin oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.

§ 6 Treuhandvertrag

1. Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 verwaltet das Vermögen der Kester-Haeusler-Ehregaben-Stiftung getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31. 3. des Folgejahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Deutsche Schillerstiftung von 1859 auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen können die Stifterin und die Deutsche Schillerstiftung von 1859 einstimmig beschließen.
Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Literaturförderung zu liegen.
2. Die Deutsche Schillerstiftung von 1859 kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den allgemeinen Haushalt der Deutschen Schillerstiftung von 1859, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der ursprünglichen Zwecksetzung möglichst nahe kommen.

Neben dem Verbleib bei der Stiftung wäre eine mögliche weitere Verwendung die Rückgabe der Mittel an die Stifterin oder die Weitergabe des Restvermögens an die Künstlerhilfe des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Deutschen Schillerstiftung von 1859.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

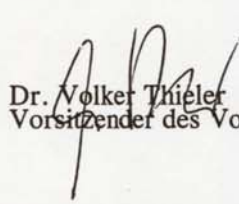
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

München, den 20. Januar 1995

Für die Stifterin

Kester-Haeusler-Stiftung

gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts


Dr. Volker Thiel
Vorsitzender des Vorstandes

Für die Treuhänderin

Deutsche Schillerstiftung von 1859


Dr. Georg Brun
Liquidator des Konzeptionsvereins